

Zu TOP 8. - Jahresabschluss der Gemeinde Reichelsheim zum 31.12.2020

- a) Beratung und empfehlende Beschlussfassung über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss
- b) Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 Abs. 1 HGO). Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung muss der Jahresabschluss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Das Revisionsamt prüft gem. § 128 (1) HGO den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Der Gemeindevorstand legt den Jahresabschluss nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 113 HGO).

Die Gemeindevertretung beschließt sodann über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes (§ 114 HGO).

Der durch die Verwaltung erstellte Entwurf des **Jahresabschlusses für das Jahr 2020** ist durch den Gemeindevorstand am 06.09.2021 festgestellt worden.

Die Prüfung durch das Revisionsamt fand vom 21.10.2021 – 25.08.2022 statt.

Nach der Prüfung weist die **Bilanzsumme** mit **46.762.759,99 Euro** eine Erhöhung gegenüber dem Jahresabschluss 2019 um rd. 2,76 Mio. auf. Die **Eigenkapitalquote** beträgt **58,16 %** (Vorjahr 58,40 %) und liegt somit deutlich über der 50 % - Marke.

Die **Ergebnisrechnung** schloss mit einem Überschuss in Höhe von 1.676.267,22 Euro im ordentlichen Ergebnis sowie mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 288.901,84 Euro ab, im Jahresergebnis also insgesamt mit **einem Überschuss von 1.965.169,06 Euro**. Das Jahresergebnis konnte gegenüber dem Planansatz des Haushaltes um 1.946.219,06 Euro verbessert werden.

Die **Finanzrechnung** schloss mit einem **Zahlungsmittelüberschuss** von **3.006.659,33 Euro** ab. Der **Zahlungsmittelbestand** zum 31.12.2020 betrug **8.659.445,37 Euro** (Vorjahr 5.652.786,04 EURO).

Der vom Leiter des Revisionsamtes **mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk** versehene Prüfbericht ist am 06.09.2022 beim Gemeindevorstand eingegangen und wird in der Sitzung im Original vorliegen. Dieser Bericht und der nunmehr geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 sind am 07.09.2022 allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes jeweils im pdf-Format per E-Mail zur Verfügung gestellt worden.

Der uneingeschränkte Prüfungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

„Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Reichelsheim für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands. Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Reichelsheim sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Reichelsheim. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Reichelsheim zum 31.12.2020. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind Anlage des Protokolls.
- b) Die Gemeindevertretung erteilt gemäß § 114 HGO dem Gemeindevorstand Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.